

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1281/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 9, 13**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 08.12.2025 unter der Schlagzeile „Unterstützt sie die Hamas? Israel-Hasserin posiert mit Waffen-Attrappe an der Uni“ online, eine genannte Hochschule habe eine 23-jährige Studentin in den Fokus interner und strafrechtlicher Ermittlungen gerückt. Zuvor hatte diese in sozialen Medien ein Foto veröffentlicht, auf dem sie auf dem Campus mit einer rund 50 Zentimeter langen Attrappenwaffe posiert habe. Die Studentin, eine Deutsch-Algerierin, ist laut Bericht in der israelfeindlichen Szene aktiv und soll mehrfach Inhalte geteilt haben, die eine Nähe zur Hamas erkennen ließen. Unter anderem habe sie ein Bild des getöteten Hamas-Anführers Yahya Sinwar veröffentlicht, versehen mit dem Schriftzug „there is only one solution“, was laut Artikel als Aufruf zu Gewalt gegen Israel interpretiert werde.

Nachdem das Waffenfoto im Oktober öffentlich auf Instagram zu sehen gewesen sei, habe die Hochschule die Polizei informiert, da der Aufnahmeort offenbar ein Hochschulgebäude gewesen sei. Die Studentin habe später erklärt, das Bild sei Teil einer TikTok-Challenge gewesen, bei der es darum gegangen sei, ungewöhnliche Gegenstände mit an die Hochschule zu bringen. Die Hochschulleitung habe dies als geschmacklos bezeichnet, jedoch betont, dass zu keinem Zeitpunkt eine reale Gefahr bestanden habe.

Als Reaktion habe die Hochschule ein Waffenverbot erlassen, das ausdrücklich auch für sogenannte Anscheinswaffen gelte. Parallel prüfe die Staatsanwaltschaft den Fall. Zwar liege kein Verstoß gegen das Waffengesetz vor, jedoch werde wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt. Dieser Verdacht stehe im Zusammenhang mit den politischen

Aktivitäten der Studentin, die als Wortführerin der Gruppe „Hochschule for Palestine“ beschrieben wird. Die Gruppierung solle den Terror der Hamas relativieren und an Erstsemester-Studierende Tüten mit Snacks sowie Flyer und Sticker mit antiisraelischen Botschaften verteilt haben. Zu den verbreiteten Motiven hätten unter anderem Karten gehört, auf denen Israel ausgelöscht dargestellt sei, sowie Slogans wie „From the River to the Sea“.

Die Studentin und die Gruppierung reagierten laut Artikel nicht auf Anfragen der Zeitung.

Die Studentin wird in dem Artikel mit Alter, Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt. Zudem sind ein Foto der Frau, welches sie mit der Fake-Waffe zeigt, und der entsprechende Post abgebildet. Ihr Gesicht ist auf beiden Abbildungen voll erkennbar.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 8, 12 und 13 des Pressekodex als verletzt an.

Der Beitrag diffamiere die Betroffene, eine Freundin der Beschwerdeführerin. Sie kritisiert die Fotoveröffentlichung und die hierdurch hervorgerufene Erkennbarkeit. Die Genannte sei keine Terroristin. Das Foto mit der Waffenattrappe sei nicht politisch motiviert gewesen, sondern es habe sich um einen harmlosen „Comedy-TikTok-Trend“ gehandelt. Sie werde hier rassistisch diffamiert, ohne dass die Zeitung Hintergründe kenne. Das sei pure Hetze. Man werde auch Klage einreichen.

III. Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 13 des Kodex dadurch verletzt werden, dass die Betroffene durch die gewählte Darstellung als Hamas-Unterstützerin bzw. -Terroristin erscheint, sowie dazu, ob eine Konfrontation der Betroffenen erforderlich gewesen wäre (Ziffer 2 des Kodex).

IV. Für die Beschwerdegegnerin teilt der Justiziar des Konzerns zusammengefasst mit, die beanstandete Berichterstattung stelle die Betroffene nicht als feststehende „Hamas-Unterstützerin“ oder -Terroristin dar, sondern greife einen Verdachts- und Kontextzusammenhang auf, der sich aus mehreren dokumentierten Umständen ergebe. Die Betroffene engagiere sich in der politischen Gruppe „Hochschule for Palestine [Stadt]“, die öffentlich mit israelfeindlichen Positionierungen in Erscheinung trete, und trete innerhalb dieser Gruppierung selbst als Wortführerin auf. Sie habe entsprechende Inhalte über soziale Netzwerke verbreitet. Vor diesem Hintergrund stelle die Bezeichnung „Israel-Hasserin“ eine wertende Zuspitzung dar, die auf tatsächlichen Anknüpfungstatsachen beruhe und sich im Rahmen von Ziffer 1, Ziffer 9 und Ziffer 13 des Pressekodex bewege.

Die Redaktion habe ihre Berichterstattung auf überprüfbare und benannte Quellen gestützt. Herangezogen worden seien u. a. die Angaben eines Sprechers der Hochschule sowie die Einschätzung des zuständigen Oberstaatsanwalts, der Ermittlungen gegen die Studentin wegen des Verdachts der Volksverhetzung eingeleitet habe. Zugleich werde im Bericht offengelegt, dass das Foto mit einer Scheinwaffe nach Darstellung der Betroffenen Teil eines TikTok-Trends gewesen sei. Es seien damit ausschließlich bekannte Tatsachen wiedergegeben worden. Die offen formulierte Frage, ob eine Unterstützung der Hamas vorliege, sei angesichts der dargelegten tatsächlichen Bezüge von der Meinungsfreiheit gedeckt und berühre die persönliche Ehre der Betroffenen nicht.

Auch den Anforderungen der journalistischen Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex habe die Redaktion entsprochen. Es seien mehrere Quellen ausgewertet worden, darunter öffentlich zugängliche Social-Media-Inhalte der Betroffenen. Zudem seien sowohl die Betroffene selbst als auch die Gruppe „Hochschule for Palestine [Stadt]“ vor Veröffentlichung kontaktiert und mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme konfrontiert worden.

Im Hinblick auf Ziffer 8 des Pressekodex führt der Justiziar aus, eine identifizierende Berichterstattung sei zulässig, da gegen die Betroffene ein Ermittlungsverfahren anhängig sei und sie als politisch aktive Wortführerin bewusst an die Öffentlichkeit trete, wodurch ein überwiegendes Informationsinteresse bestehe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich den Ziffern 1, 2, 8, 9 und 13.

Der Ausschuss verneint eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex. Grund hierfür ist, dass die im Beitrag dargestellten Fakten inhaltlich korrekt sind. Die Bezeichnung der Betroffenen als „Israel-Hasserin“ stellt eine Meinung dar, die angesichts der im Beitrag dargestellten Tatsachen-Anknüpfungspunkte ausreichend tatsachenbasiert erscheint. Vergleichbares gilt für die Frage, ob sie die Hamas unterstützt. Wie sich aus dem Artikel und Vortrag ergibt, hat die Redaktion die Betroffene auch vorab konfrontiert.

Eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 ist zu verneinen, da die Aussagen über die Betroffene ausreichend tatsachenbasiert sind und zudem ihr Verhalten bewerten; sie also nicht als Person an sich herabsetzen.

Die Ausschussmitglieder diskutieren länger darüber, ob die identifizierende Berichterstattung zulässig ist und hier das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Frau überwiegt. Im Ergebnis bejahen sie dies. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Betroffene, wie sich aus dem Instagram-Account der Hochschulgruppe „Hochschule for Palastine [Stadt]“ ergibt, immer wieder als Wortführerin in Videos der Gruppe auftritt. Verstärkend kommt hinzu, dass sie sich mit einer Waffenattrappe mutmaßlich in den öffentlichen Raum der Hochschule begab und dort mit der Attrappe für ein Foto posierte. Durch beides sowie durch das Teilen des Fotos mit der Waffenattrappe selbst hat sich die Betroffene der Öffentlichkeit geöffnet. Sie hat daher hinzunehmen, dass in diesem Kontext identifizierend über sie berichtet wird. Damit überwiegt hier das Informationsinteresse den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Berichterstattung wahrt auch die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung im Sinne von Ziffer 13.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „begründet“ ergeht mit 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>